

Satzung des Vereins „Pfälzer Maler e.V.“

§1

Der am 15.12.1968 in Rhodt u. d. Rietburg gegründete Verein führt den Namen "Pfälzer Maler e.V."

Der Verein "Pfälzer Maler e.V." hat seinen Sitz in Landau i.d. Pfalz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau eingetragen.

§2

Zweck des Vereines

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Durchführung von Kunstausstellungen
 - die Heranführung des Menschen zur Kunst
 - die Förderung von Künstlern
 - geeignete Maßnahmen, um den Menschen die Möglichkeit zu eigener künstlerischer Betätigung zu geben.

§3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau in der Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

zu a) Als aktive Mitglieder können dem Verein angehören:
Maler und Graphiker

zu b) Als passive Mitglieder können dem Verein angehören:
Natürliche und juristische Personen, die Willens sind, den Verein und seine Ziele zu fördern.

zu c) Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Ernennung der Ehrenmitglieder oder eines Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden.

§6

Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zur Zeit beträgt der Mitgliederbeitrag € 20,- pro Jahr.
3. Der Mitgliederbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals des Jahres zu entrichten.
4. Für jedes weitere Familienmitglied fallen 50% des Jahresbeitrages an.

§7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr einmal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand bzw. der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen.
5. In der ordentlichen Mitgliederversammlung werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§9

Der Vorstand

Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand:

bestehend aus dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer

Der Kassenwart kann gleichzeitig Schriftführer sein.

Dem Gesamtvorstand gehören an der geschäftsführende Vorstand sowie 3 beratende Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzender und der 2. Vorsitzender. Jeder der beiden ist in allen Belangen des Vereins vertretungsberechtigt.

Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt an allen Ausschusssitzungen teilzunehmen und sich an der Abstimmung zu beteiligen. Eine Vertretungsbefugnis steht ihm nicht zu.

§10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Landau in der Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

§11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an einen der Vorstände zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 5 Wochen zulässig. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlen von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

§12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§14

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden der Mitgliederversammlung schriftlich vorgestellt und nach erfolgter Annahme dem zuständigen Amtsgericht zur Genehmigung vorgelegt.

Diese Satzung wurde am 27. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Edenkoben, den 07.06.2017

1. Vorsitzender
gez. Alois Wintergerst

2. Vorsitzende
gez. Margot Trefz

Kassenwart
gez. Brigitte Roos

Schriftführer
gez. Angelika Schwarz

